

Entwurf

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) in der Stadt Boizenburg/Elbe vom xxx

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7 und 12 geändert, § 8a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert § 45 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom xxx und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) in der Stadt Boizenburg/Elbe in der Fassung vom 04.12.2000 und der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) in der Stadt Boizenburg/Elbe vom 27.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 11

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Auf Antrag kann der Teil des Beitrages bzw. der Vorausleistung, der 5.000,00 € übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die höchstens in zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu zwanzig Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 2 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.

Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 % vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatzes zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgelegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) in der Stadt Boizenburg/Elbe tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Boizenburg/Elbe, xxx

Harald Jäschke
Bürgermeister